

# ATB-Prüfungsreglement

## für die theoretische und praktische Prüfung der Ausnahmetransportbegleiter mit Polizeibewilligung (ATB) der Kantonspolizei Zürich

### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen sowohl für die theoretische als auch die praktische Prüfung zur Erlangung der Bewilligung für private Ausnahmetransportbegleiter mit Bewilligung (ATB) der Kantonspolizei Zürich (nachfolgend ATB) gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. a SSV i.V.m. § 25 KSigV fest.

#### § 2 Absenzen

<sup>1</sup> Absenzen sind von der Kursleitung zu bewilligen.

<sup>2</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben am Ausbildungslehrgang (ATB-Grundkurs) oder das Nichtbesuchen von mehr als zwei Lektionen führen dazu, dass der Kandidatin/dem Kandidaten der Kursbesuch nicht anerkannt wird und der Ausbildungslehrgang erneut besucht werden muss.

### II. Prüfungen

#### § 3 Zulassung zur theoretischen Prüfung

<sup>1</sup> Zur theoretischen Prüfung wird zugelassen, wer die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Ziff. 2.1 der Standardauflagen) erfüllt sowie den obligatorischen Ausbildungslehrgang bei der Kantonspolizei Zürich (Organisation durch ASTAG) absolviert hat.

#### § 4 Zulassung zur praktischen Prüfung

<sup>1</sup> Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die Theorieprüfung des ATB-Grundkurses erfolgreich abgeschlossen hat und zusätzlich die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (vgl. Standardauflagen) sowie sein Mitwirken an mindestens fünf Ausnahmetransporten (Eigenbegleitung und/oder ATB-Lernfahrten, mindestens aber eine ATB-Lernfahrt) nachweist.

<sup>2</sup> Die praktische ATB-Prüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach bestandener Theorieprüfung absolviert werden.

#### § 5 Anforderungen

<sup>1</sup> Mit Bestehen der theoretischen Prüfung weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten nach, dass sie über ausreichende theoretische Kenntnisse verfügen, welche für die sichere Durchführung einer Ausnahmetransport-Begleitung notwendig sind. Insbesondere kennen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Rechte sowie Pflichten als ATB.

<sup>2</sup> Mit Bestehen der praktischen Prüfung weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten nach, dass sie über ausreichende praktische Kenntnisse verfügen, welche für die sichere Durchführung einer Ausnahmetransport-Begleitung notwendig sind. Insbesondere sind sie in der Lage, einen Ausnahmetransport sicher und unter Wahrung der notwendigen Sorgfalt, unter Beachtung der Verkehrssicherheit sowie unter Sicherstellung des Schutzes der Strasseninfrastruktur (Streckenabklärungen, Ladungssicherung, Abfahrtskontrolle, Kontrolle von Ausweisen und Bewilligungen etc.) vom Ausgangsort zum Zielort zu führen.

<sup>3</sup> Die Kandidatinnen/die Kandidaten erhalten nach Bestehen der theoretischen sowie praktischen Prüfung eine Zulassung sowie einen Ausweis als ATB.

#### § 6 Nichtbestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung kann die Kandidatin/der Kandidat diese zweimal wiederholen. Wird die Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, erfolgt eine Sperre von 1 Jahr für die Ausbildung zum ATB. Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann die Ausbildung neu begonnen werden. Es ist wieder mit dem obligatorischen Ausbildungslehrgang zu starten (inkl. ATB-Grundkurs).

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung kann die Kandidatin/der Kandidat diese zweimal wiederholen. Wird die praktische Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, erfolgt eine Sperre von 1 Jahr für die Ausbildung zum ATB. Zudem kann die Kantonspolizei Zürich für die erneute Prüfungszulassung zusätzliche Auflagen vorsehen (bspw. Nachweis von zusätzlichen ATB-Lernfahrten). Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann die Ausbildung erneut begonnen werden. Es ist wieder mit dem obligatorischen Ausbildungslehrgang zu starten (inkl. ATB-Grundkurs).

### III. Rechtsmittel

#### § 7 Eröffnung

<sup>1</sup> Das Nichtbestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgter Prüfung eröffnet und ist zu quittieren. Innert 10 Tagen ab Prüfungsdatum kann die Kandidatin/der Kandidat eine schriftlich begründete Verfügung des Entscheides (kostenpflichtig) verlangen.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen, ab Verfügungsdatum an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

<sup>3</sup> Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 8 Massgebende Fassung

Für die Kandidatinnen/Kandidaten ist stets die auf der Website der Kantonspolizei Zürich publizierte Ausgabe des Prüfungsreglements massgebend.

#### § 9 Erlass

Dieses Reglement wurde nach durchgeführter Vernehmlassung bei den Anerkennungskantonen und dem Nutzfahrzeugverband ASTAG von der Bewilligungsbehörde erlassen.

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.